

## MERKBLATT „AUSGABEN“

### Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (ProFIT Brandenburg)

Die in der Richtlinie zum Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (ProFIT Brandenburg) im Punkt 5.3.1 bis 5.3.6 vorgegebenen Ausgabenarten werden durch dieses Merkblatt in der Gliederung spezifiziert. Bei der Beantragung und Abrechnung der Ausgaben wird dabei zwischen den Innovationsphasen

- industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung (FuE) und
- Markteinführung (Markt)

unterschieden. Die im Förderantrag aufgeführten Ausgaben sind auf der Grundlage der nachfolgenden Erläuterungen zu ermitteln und separat in den Anlagen zum Antrag (Beiblätter "Ausgaben") darzustellen bzw. zu erklären.

#### 1 Ausgaben FuE

##### 1.1 Personalausgaben FuE

1.1.1 Hierzu gehören eigene Personalausgaben des Antragstellers. Die Ausgaben für eigenes Personal sollen grundsätzlich mindestens 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Zuwendungsfähig sind hierbei grundsätzlich im Unternehmen erbrachte projektbezogene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten. Ausgaben für Projektmitarbeiter/in sind im Umfang des Einsatzes der Mitarbeiter im Projekt zuwendungsfähig.

1.1.2 Personalausgabenförderung bei Unternehmen und Forschungseinrichtungen ohne Wirtschaftsprüfer (WP)

Zu den zuwendungsfähigen Personalausgaben gehören bei Anwendung des *Modells der vereinfachten Kostenoption (VKO)* neben dem monatlichen *Bruttoarbeitsentgelt ausschließlich* folgende Leistungen des Arbeitgebers:

- Beiträge zur Krankenversicherung
- Beiträge zur Rentenversicherung
- Beiträge zur Pflegeversicherung
- Beiträge zur Arbeitslosenversicherung
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld sofern im Arbeits- bzw. Tarifvertrag geregelt

Zur Ermittlung des *AG-Anteils* sind aus Vereinfachungsgründen Pauschalbeträge bzw. -sätze festgelegt. Hierbei gelten folgende Kategorien:

- Kategorie I: AN Bruttogehalt > 5.200,01 EUR AG-Anteil-Pauschalbetrag = 914,00 EUR monatlich bzw. 10.968,00 EUR jährlich
- Kategorie II: AN-Bruttogehalt ab 4.125,01 EUR bis 5.200,00 EUR AG-Anteil-Pauschalsatz: 17,6 Prozent
- Kategorie III: AN-Bruttogehalt ab 450,01 EUR bis 4.125,00 EUR AG-Anteil-Pauschalsatz: 19,3 Prozent
- Kategorie IV: Werkstudenten/Studentische Hilfskräfte AN-Bruttogehalt ab 450,00 EUR AG-Anteil-Pauschalsatz: 9,4 Prozent
- Kategorie V: keine SV-Beitragspflicht

- Kategorie VI: gilt ausschließlich für studentische Hilfskräfte AN-Bruttogehalt kleiner 450,00 EUR AG-Anteil-Pauschalsatz: 28,0 Prozent

Bei Unternehmerlöhnen (Entnahmen) entfällt die Ermittlung des AG-Anteils, da dieser bereits in der Entnahme enthalten ist.

Die Einstufung in die Kategorien erfolgt abschließend jeweils anhand des letzten vor Antragstellung gezahlten AN-Bruttogehaltes.

Die Obergrenze für zuwendungsfähige Personalausgaben liegt grundsätzlich bei 80.000,00 EUR pro Jahr (Vollzeitstelle) (bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend dem Beschäftigungsanteil prozentual geringer).

Die Obergrenze für die abrechnungsfähigen Stunden liegt bei maximal 1720 Stunden pro 12 Monatszeitraum für eine Vollzeitstelle (bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend dem Beschäftigungsanteil prozentual geringer).

Durch den Antragsteller sind die Personalausgaben mittels Beiblätter "Ausgaben" zu beantragen, wobei auf Basis der jährlichen AG-Bruttogehälter und der geplanten Personenmonate für die Projektmitarbeiter Personalausgaben beantragt werden.

Durch die Bewilligungsstelle erfolgt dann im Bewilligungsverfahren mittels Zuwendungsbescheid bzw. Darlehensvertrag individuell für jeden Projektmitarbeiter die Festsetzung von Stundensätzen.

Für die Ermittlung der Stundensätze<sup>1</sup> werden die Jahresbruttolöhne bzw. -gehälter (der letzten 12 Monate) zuzüglich des vertraglich vereinbarten Urlaubs- und Weihnachtsgeldes zuzüglich des AG-Anteils<sup>2</sup> und eine hier pauschal auf 1.720 Stunden festgesetzte durchschnittliche Arbeitszeit pro Jahr für eine Vollzeitstelle zugrunde gelegt. Für neu einzustellende Mitarbeiter und für Mitarbeiter, die weniger als 3 Monate im Unternehmen tätig sind, berechnet die Bewilligungsstelle einen vorläufigen Stundensatz auf der Grundlage der eingereichten Planzahlen. Der endgültige Stundensatz wird dann nach Vorlage des Arbeitsvertrages und von mindestens 3 Gehaltsnachweisen verbindlich für die Dauer des Projektes per Änderungsbescheid festgelegt.

Der von der Bewilligungsstelle festgesetzte Stundensatz ist dann bei der späteren Abrechnung für die Dauer des Projektes auf die von dem Projektmitarbeiter tatsächlich geleistete Projektarbeitsstunde durchgehend anzuwenden.

Bei Unternehmerlohn wird der endgültige Stundensatz erst nach Abschluss des Vorhabens auf der Grundlage der per Kontoauszug nachgewiesenen Entnahmen festgesetzt. Die Entnahmen werden nur bezuschusst, wenn diese grundsätzlich regelmäßig in gleicher Höhe erfolgen.

Für Geschäftsführertätigkeiten müssen mindestens 0,5 Vollzeitarbeitskraft (VAK) bezogen auf die Projektlaufzeit frei zur Verfügung stehen.

### 1.1.3 Personalausgabenförderung bei Forschungseinrichtungen mit WP

Forschungseinrichtungen, die über ein geordnetes Rechnungswesen gemäß Nr. 2 der LSP verfügen, das einer externen Prüfung durch einen WP unterliegt, können alternativ zu obigem Verfahren die Personalausgaben auf Basis von Durchschnittskostensätzen, die vom WP zu bestätigen sind, ansetzen und abrechnen.

### 1.1.4 Besserstellungsverbot (ANBest-EU Ziffer 1.3)

Das Besserstellungsverbot findet Anwendung, wenn

- aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden dürfen und

<sup>1</sup> Stundensätze = (Jahres AN-Brutto + Urlaubs- und Weihnachtsgeld + AG-Anteil)/1.720 (ggf. durch Stellenanteil korrigiert bei Teilzeitkräften)

<sup>2</sup> Aus Vereinfachungsgründen werden bei der Bestimmung des AG-Anteils o. a. Pauschalen zugrunde gelegt. Hierbei werden verschiedene Kategorien unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenzen angewandt.

- die Zuwendungsempfänger/in mehr als 50 Prozent ihrer Gesamtausgaben aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreiten.

Sofern diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind, dürfen Zuwendungsempfänger/in grundsätzlich keinen ihrer Beschäftigten besser stellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Sollte dennoch eine Besserstellung erfolgen, so sind die entsprechenden Entgeltbestandteile nicht zuwendungsfähig.

Besserstellungen sind insoweit zugelassen, als der/die Zuwendungsempfänger/in den TV-öD anwendet.

Bei Unternehmen und nicht öffentlich grundfinanzierten Forschungseinrichtungen findet das Besserstellungsverbot nur Anwendung, wenn die Einnahmen des Unternehmens bzw. der Einrichtung innerhalb eines Planungszeitraums von 3 Jahren auf Jahressicht regelmäßig überwiegend aus öffentlichen Zuschussförderungen resultieren.

Für Darlehensförderungen ist das Besserstellungsverbot nicht relevant.

## 1.2 Fremdleistungen FuE

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen unmittelbar vorhabenbezogene Leistungen, die aus technischen, wirtschaftlichen oder personellen Gründen nur von fachlich qualifizierten Dritten erbracht werden können.

## 1.3 Materialausgaben FuE

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen Einsatzstoffe, die branchenüblich als Verbrauchsmaterial (z. B. Chemikalien, Material zur Erstellung eines Labormusters) verrechnet werden und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Innovationsvorhaben stehen. Die Abrechnung von Anlagen ist hierbei auszuschließen.

## 1.4 Sonstige projektbezogene Einzelausgaben FuE

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen u. a.:

- Ausgaben für technische Arbeiten durch Dritte (z. B. externe Erstellung Prototyp)
- im begründeten Einzelfall: periodisierte Ausgaben für die projektbezogene Nutzung von im Durchführungszeitraum neu angeschafften Anlagen und Geräten (Mindest-Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) von 2.500,00 EUR)
- Lizenzgebühren für Schutzrechte im Zusammenhang mit der zu entwickelnden Technologie und/oder für im Rahmen des Innovationsvorhabens zu nutzenden Spezialsoftware
- Ausgaben für Schutzrechtsanmeldungen (maximale Zuwendungssumme: 25.000,00 EUR) bei KMU und Forschungseinrichtungen
- andere Einzelausgaben nur in begründeten Einzelfällen

Lieferungen und Leistungen, die von verflochtenen Dritten erbracht werden und zulässigerweise nicht im Rahmen einer öffentlichen bzw. offenen Vergabe oder eines Verhandlungsverfahrens vergeben wurden, sind im Rahmen der marktüblichen Preise nur in Höhe der Selbstkostenpreise (ohne Gewinnaufschläge) zuwendungsfähig. Sofern es sich ausschließlich um eine Lieferleistung handelt, sind anstelle der Selbstkostenpreise nur die Einstandspreise (ohne Gewinnaufschläge) anrechenbar. Die Ermittlung der Selbstkosten- bzw. Einstandspreise muss auf nachvollziehbaren Kalkulationen und/oder Rechnungen bzw. gleichwertigen Belegen beruhen.

Verflechtungen können sowohl rechtlich und wirtschaftlich, als auch personell oder organisatorisch vorliegen. Für den Begriff der wirtschaftlichen und rechtlichen Verflechtung ist Artikel 3 des Anhangs der Empfehlung der Europäischen Kommission zur KMU-Definition vom 06.05.2003 (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, Seite 36 ff.) maßgeblich. Das Merkblatt "KMU-Definition der EU" ist auf [www.ilb.de](http://www.ilb.de) verfügbar. Die personelle Verflechtung lässt sich anhand der in § 15 Abgabenordnung verankerten Definition zu Angehörigen be-

stimmen. Eine organisatorische Verflechtung liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe dieser Personen sowohl zum Auftraggeber als auch Auftragnehmer gesellschaftsrechtlich oder aufgrund von Rechtsverhältnissen, die das Erbringen von Tätigkeiten zum Gegenstand haben, verbunden ist und die Entscheidung über die Auftragserteilung zumindest eines von ihnen beeinflussen kann.

## 1.5 Indirekte Ausgaben FuE

Entstehen durch die Umsetzung des Vorhabens indirekte Ausgaben, so können diese als Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalausgaben beantragt und abgerechnet werden.

Alle mit diesem Merkblatt direkt abrechenbaren Ausgaben sind nicht mit dieser Ausgabenart abgedeckt. Folgende Ausgaben sind u. a. durch die Pauschale abgegolten:

- Miet- und Mietnebenkosten (u. a. Heizung, Wasser/Abwasser, Reinigung, Müllabfuhr, Steuern/Versicherungen etc.),
- Betriebskosten (Telefon, Post, Internet),
- Büromaterial.

*Forschungseinrichtungen*, die über ein geordnetes Rechnungswesen gemäß Nr. 2 der LSP verfügen, welches einer externen Prüfung durch einen WP unterliegt und auf dessen Basis für jedes Geschäftsjahr ein projektbezogener Gemeinkostensatz ermittelt werden kann, können die indirekten Ausgaben in Form eines Gemeinkostensatzes bis zu max. 90 Prozent der Personalausgaben ansetzen und abrechnen.

Folgende Kostenbestandteile dürfen in dem Gemeinkostensatz nicht enthalten sein: Vertriebskosten (einschließlich Werbekosten), Gewerbebeertragsteuer, kalkulatorische Kosten für Einzelwagnisse (Nummern 47 bis 50 LSP), Kosten der freien Forschung (Nummern 27 und 28 LSP), kalkulatorischer Gewinn (Nummern 51 und 52 LSP), Zinsanteile in den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen, kalkulatorische Zinsen auf Eigen- und Fremdkapital (Nummern 43 bis 46 LSP), Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung für Projektmitarbeiter, zusätzliche Sozialaufwendungen (Nummer 25 Absatz 2 Buchstabe b LSP), nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhende Beiträge (Nummer 32 Absatz 2 LSP), Sonderabschreibungen (Nummer 41). Gegebenenfalls ist ein entsprechend korrigierter Gemeinkostensatz vom Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Wissenschaftseinrichtungen, deren Tätigkeit ausschließlich die Durchführung von Forschungsprojekten betrifft, können über den Gemeinkostensatz auch solche indirekten Ausgaben ansetzen und abrechnen, die in der Einrichtung der Erfüllung des Projektziels dienen.

Ein Einzelbelegnachweis bei Mittelauszahlung ist bei Verwendung des Gemeinkostensatzes nicht erforderlich. Stattdessen ist für jedes Jahr der Projektlaufzeit der vom Wirtschaftsprüfer bestätigte nachkalkulierte Gemeinkostensatz nachzuweisen. Sofern dieser unterhalb des vorkalkulierten Satzes liegt, kann sich daraus eine Rückforderung ergeben.

Die geltend gemachten Kosten müssen identifizierbar, kontrollierbar und in der Buchführung des Zuwendungsempfängers entsprechend den intern geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen und Kostenrechnungsverfahren erfasst werden.

## 2 Ausgaben für Markteinführung und Marktvorbereitung

Marktausgaben können nur mit einem Darlehen gefördert werden.

### 2.1 Personalausgaben Markt

Hierbei handelt es sich um Ausgaben für eigenes Personal, welches sich mit der Vorbereitung und unmittelbaren Vermarktung des neuen Produktes und Verfahrens sowie der Produktionsvorbereitung beschäftigt. Die Ermittlung der Personalausgaben erfolgt analog der Personalausgaben FuE. Im Übrigen gelten die gleichen Begrenzungen.

## 2.2 Sonstige Ausgaben Markt

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen sonstige direkt der Vorbereitung und/oder der Vermarktung des technologisch innovativen Produktes, der Dienstleistung oder in der Umsetzung des Verfahrens zurechenbare Ausgaben aufgrund von *Dienstleistungen, die durch Dritte erbracht werden*.

Gefördert werden u. a.:

- Ausgaben für die Erstellung eines Marketingkonzeptes
- Ausgaben für Werbemaßnahmen
- Ausgaben für Produktdesign, Werbung
- Zertifizierungsausgaben in Vorbereitung auf die Markteinführung

## 2.3 Indirekte Ausgaben Markt

Entstehen durch die Umsetzung des Vorhabens indirekte Ausgaben, so können diese als Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalausgaben beantragt und abgerechnet werden. Im übrigen wird auf Ziffer 1.5 Absatz 2 verwiesen.

## 3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Insbesondere folgende Ausgaben sind von der Förderung ausgenommen:

- Reiseausgaben
- Bankgebühren
- Bewirtungskosten
- Marketingausgaben für den Aufbau und Betrieb eines Vertriebs(netzes) im Ausland, wobei vorbereitende und flankierende Maßnahmen (beispielsweise Marktanalysen, Erarbeitung von Marketingkonzepten, Teilnahmen an Kongressen und Messen) im Hinblick auf den Auslandsvertrieb hier nicht impliziert sind
- Steuern
- Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien
- Ausgaben für die Aufrechterhaltung von Patenten
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- gewährte Skonti, Rabatte, Gutschriften
- Provisionen, Bonuszahlungen, Gratifikationen
- individuelle Gehaltsteigerungen oder Tarifierhöhungen während der Projektlaufzeit
- Einmalzahlungen an Mitarbeiter
- Umlagen des Arbeitgebers bei Förderung nach VKO
- allgemeine zentrale Umlage
- unbezahlte Überstunden
- Im Fall der Geltung des Besserstellungsverbot: Die der Höhe und/oder der Sache nach das Entgelt eines vergleichbaren Landesbediensteten überschreitenden Positionen.
- Barzahlungen und Verrechnungen
- Ausgaben für die keine Originalbelege vorhanden sind
- Ausgaben, die nicht notwendig und angemessen sind und für die kein wirtschaftlicher und sparsamer Umgang nachgewiesen und dokumentiert werden kann

- Ausgaben, die außerhalb des Durchführungszeitraumes verursacht wurden
- Rechnungsbeträge (netto) kleiner 100,00 EUR
- Ausgaben, die keinen Zahlungsfluss aufweisen sofern nicht 1.4, zweiter Spiegelstrich
- nicht projektbezogene Ausgaben
- Mehrausgaben

Die Aufzählung ist nicht abschließend.